

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 33.

Sonnabend den 2. Februar.

1850.

Landtag.

Vierundzwanzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer
am 31. Januar.

Nach dem Vortrage aus der Registreunde begann die heute sehr mannigfache Tagesordnung mit einem Berichte des 4. Ausschusses über eine Petition von Prauzsch und Genossen wegen Errichtung einer Apotheke zu Reudnitz. Der Ausschuss beantragte nach warmer Empfehlung des Besuchs dasselbe der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu übergeben. Alle Sprecher, die an der Debatte Antheil nahmen, Harkort, Wigand, Theile, Schwedler, Dammann, Koch, verwendeten sich, mit Ausnahme des Letzteren, für Errichtung einer neuen Apotheke, worauf sich auch Regierungskommissar Kohlshütter in demselben Sinne aussprach und zugleich die baldige Vorlage einer Apothekerordnung in Aussicht stellte. Nachdem die Kammer den Antrag angenommen, folgte die zweite Berathung über den Müllerschen Antrag, bei dessen Annahme in der ersten Kammer Abg. v. Carlowitz noch beantragt hatte: „die Staatsregierung aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß, wie auch die Entschließung wegen des Belagerungszustandes ausfallen möge, den Einwohnern Dresdens die Einquartierungslast unverzüglich abgenommen werde.“ Da auch dieser Antrag in der zweiten Kammer genehmigt ward, so sind nun die Beschlüsse beider Kammern in dieser Angelegenheit gleich. Der gestern von Richter aus Hartha gestellte, für dringlich erklärte Antrag auf Aufhebung des Verbots der Sammlungen für politische Flüchtlinge und deren Angehörige wurde nach kurzer Discussion gleichfalls (gegen 16 Stimmen) angenommen. Staatsminister von Trelesen machte bemerlich, daß sich das Verbot nicht auf die Angehörigen der Flüchtlinge, sondern nur auf diese selbst beziehe, und Abg. Gramer verwahrte das Recht der freien Presse gegen das Verbot, das er in seinem Blatte kein Bedenken tragen würde zu übertreten, worauf ihn der vorgenannte Staatsminister an die gesetzlichen Bestimmungen erinnerte, denen sich auch die Presse unterwerfen müsse, unbeschadet ihrer Freiheit. Der Antrag, dessen kurze Berathung nun folgte, und der von Raschig dahin gestellt war, daß die Staatsregierung ersucht werde, die Antworten auf Interpellationen künftighin, wenigstens ihrem Kerne nach, schriftlich formulirt auf dem Präsidententische niederzulegen, wurde auf den Vorschlag des Vicepräsidenten Held dem Ausschusse, welcher die Landtagsordnung zu begutachten hat, überwiesen. Interessant und erhebend war die Abstimmung über den Antrag Wigands rücksichtlich Schleswig-Holsteins. Abg. Braun nämlich beantragte, daß sich zum Zeichen ihrer Zustimmung die Mitglieder der Kammer von ihren Sigen erheben möchten, was auch sofort geschah. Leider knüpfte sich an den ergreifenden Act noch eine gereizte Discussion, die Abg. Biederemann provocirte. Staatsmin. v. Beust gab die Versicherung, die Regierung werde im Geiste der Kammer handeln, obgleich er ein Bedenken gegen die Thunlichkeit, mit andern Staaten wegen des Friedens in Schleswig-Holstein in Verbindung zu treten, erhob. Der Ausschussantrag, dessen Fassung Wigand zu der seinigen gemacht, lautete: „die Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer gegen die Staatsregierung die zuverlässige Erwartung aussprechen, dieselbe werde in Verbindung mit den übrigen Staaten auf die Herstellung eines solchen Friedens hinarbeiten, welcher die Rechte und die Integrität der Herzogthümer und somit die deutsche Ehre wahre.“ Die Sitzung schloß mit der Berichterstattung über zwei Petitionen, die der Regierung zur Berücksichtigung, beziehentlich zur Erwägung übergeben wurden.

Ueber die socialen Fragen vom Standpuncte des praktischen Arztes. (Schluß.)

Der Armenpflege liegt vorzüglich ob, alle erreichbaren Verbesserungen und Veränderungen in der Lage der unteren Klassen im Einzelnen und im Kleinen zu begünstigen und einzuleiten. Das Auffinden und richtige Erkennen der wahrhaft Hilfsbedürftigen ist ihr schwerstes Geschäft, und durch Vorbeugung und Verhütung der Armuth wirkt sie am segensreichsten. — Die Armenpflege sollte daher von vorn herein ihre Aufgabe höher fassen, d. h. sich bestreben, das großartige Verbindungsglied zu werden zwischen den Vermöglichen oder Gebildeten und zwischen den unteren Schichten der Gesellschaft; sie durchforsche die Verhältnisse und Lage der einzelnen Proletarier, decke die Mißbräuche auf, gebe die Heilmittel an und bringe diese in Anwendung. Die unmittelbare Unterstützung bestimmter Personen sei bloß eine letzte Folge vieler vorausgegangener Beobachtungen, Sorgen und Bemühungen.

Nach dieser Auffassung bedarf die Armenpflege vorerst einer viel größeren Zahl von Mitarbeitern als bisher. Alle Tagelöhnerhaushaltungen eines Ortes sind in ihren Bereich zu ziehen, alle zu besuchen, zu beobachten, zu berathen; in allen wird der erfahrene Armenfreund einen Einfluß ausüben können auf Erziehung der Kinder, Auswahl ihres künftigen Berufes, auf Arbeitsgelegenheit, Gesundheitspflege, Reinlichkeit, auf Wohnung, Kleidung, Ernährungsweise, auf Sittlichkeit und Religiosität, auf Beschäftigung, Belehrung oder Genus in Freistunden, auf möglichst vortheilhafte Verpendung der Arbeitskräfte oder etwaiger Ersparnisse u. s. w. Nur durch die Bekanntschaft mit der ganzen Arbeiterbevölkerung wird es möglich, der Noth vorzubeugen, das Loos der Proletarier zu verbessern, die unmittelbar Hilfsbedürftigen herauszufinden und die unter ihnen selbst vorhandenen Hilfsquellen erst in Bewegung zu setzen, bevor die Einen oder Andern bleibend oder vorübergehend durch Geld unterstützt werden. Mehr als 30—50 Familien kann daher ein Armenpfleger nicht übernehmen.

Obgleich sich jede Armenpflege vor Allem auf Kirche und religiösen Antrieb stützen muß, so möchte doch die unmittelbare Theilnahme der Geistlichen keineswegs wünschbar oder vortheilhaft sein: denn sie würden unmöglich die bei Ausübung der Armenpflege oft durchaus erforderliche Schärfe und Härte handhaben, und vielleicht gerade die Würdigsten unter ihnen würden sich durch zu große Milde und Nachsicht überall täuschen und zu Hülfeleistungen am unrechten Orte verleiten lassen.

Das Maß der Unterstützung, die übrigens wo möglich nie in Geld bestehe, muß sich nach den verschiedenen Graden der Verdienstunfähigkeit richten. Fehler und Laster aber dürfen keine Preise erhalten. Das Almosenreichen bei den Häusern, wenn auch an Verdienstunfähige oder Unglückliche, ist der Hauptfeind aller wirksamen und verständigen Wohlthätigkeit. Das Betteln ist für die Armen selbst eine sittliche Pest und macht jedes Zusammenwirken der Vermöglichen, jede genauere Beurtheilung der Noth, jede Rücksichtnahme auf guten Leumund von vorn herein unmöglich. Soll sich aber Jemand des Almosengebens enthalten, so muß er die sichere Ueberzeugung haben, daß innerhalb der Orts-grenzen keine wahre Noth von der organischen Armenpflege unberücksichtigt bleibe.

Hierauf geht der Verf. zu der Frage über, ob sich die Armenpflege auch auf Unterstützung der Verdienstfähigen erstrecken solle. Für gewöhnliche Zeiten und Umstände hält er dies für durchaus unzulässig, jedoch bei Fehl- und Hungerjahren, großen politischen